

Segelordnung des akademischen Segelclubs Clausthal

zuletzt geändert durch die Mitgliederversammlung am 08. Dezember 2021

§ 1 Führen des Vereinsstanders

Schiffsführer, die dem Akademischen Segelclub Clausthal angehören, führen auf den von ihnen gesegelten Schiffen den Vereinsstander.

§ 2 Gute Seemannschaft

Die Vereinsmitglieder fühlen sich den Grundsätzen guter Seemannschaft verpflichtet.

§ 3 Sicherheit von Schiff und Besatzung

An erster Stelle steht für uns immer die Sicherheit von Schiff und Besatzung.

§ 4 Neuerungen in der Seefahrt

Wir bemühen uns, unsere Kenntnisse und Fertigkeiten den Neuerungen in der Seefahrt kontinuierlich anzupassen.

§ 5 Törnarten

Der Verein unterscheidet zwischen folgenden Törnarten.

- (1) Ausbildungstörns: Ausbildungstörns sind Segeltörns, bei denen die Ausbildung der Crewmitglieder im Vordergrund steht. Für Ausbildungstörns gelten Ausbildungsziele, welche dokumentiert, regelmäßig überprüft und ggf. anzupassen sind.
 - i. Meilentörns: Sie sind prüfungsvorbereitende Törns, in denen die Prüfungsgrundkenntnisse vermittelt werden und versucht wird eine Strecke von mindestens 150nm zurückzulegen.
 - ii. Prüfungstörns: Sie sind Törns mit anschließender Prüfung. Es werden alle für die Prüfung notwendigen Kenntnisse vermittelt, wobei davon auszugehen ist, dass eine Strecke von mehr als 150nm nicht zurückgelegt werden kann.
 - iii. Skippertraining: Segeltörn bei dem vorrangig die Aufgaben und Verantwortungen eines Skippers vermittelt und geübt wird.
- (2) Praxistörns: Praxistörns sind von Mitgliedern des Vereins organisiert und haben die praktische Ausübung des Segelsports zum Ziel.

§ 6 Bordkasse

Auf unseren Törns führt ein Crewmitglied eine Bordkasse. Aus dieser werden die Kosten für Treibstoff, Liegegebühren, Verpflegung und sonstige laufende Kosten während des Törns bestritten. In die Kasse zahlen die Crewmitglieder zu gleichen Teilen ein. Lediglich bei Ausbildungstörns und Meilentörns sind die Skipper davon ausgenommen.

§ 7 Crewvertrag

Wir schließen vor jedem Törn einen angepassten Crewvertrag ab. Das beiliegende Muster dient dabei als Grundlage.

§ 8 Übungsleiterhonorar

Skipper auf Prüfungstörns können auf Antrag ein Übungsleiterhonorar von höchstens 200,-EUR zuerkannt bekommen.

§ 9 Erstattung von Fahrtkosten

Schiffsführer auf Ausbildungstörns haben einen Anspruch auf Übernahme der Fahrtkosten. Erstattet wird der Preis für die Bahnfahrt 2. Klasse. Fahrtkosten für PKW werden gegen eine Tankquittung erstattet. Der Preis für eine Bahnfahrt zweiter Klasse darf dabei nicht überschritten werden. In Ausnahmefällen werden 20 Ct pro Kilometer bezahlt, allerdings bis maximal zur Höhe des Preises einer Bahnfahrt 2. Klasse. Bei Anreise im Auto wird zudem maximal ein Drittel der Strecke erstattet.

Muster-Crewvertrag

Zum Zwecke der gemeinsamen Durchführung eines Segeltörns auf [Segelrevier] vom [DATUM] bis zum [DATUM] schließen wir, die Unterzeichner, folgenden Crewvertrag:

1. Der Inhalt und die Bedeutung der dem Segeltörn zugrundeliegenden Charterverträge sowie der Skipperhaftpflichtversicherung, Kautionsversicherung und Reiserücktrittskostenversicherung werden anerkannt und sind zugleich Bestandteil dieses Vertrages. Die Versicherungsbedingungen können unter [WEBSITE MIT DEN VERSICHERUNGSBEDINGUNGEN] eingesehen werden.
2. Alle Crewmitglieder sind Mitglied im Akademischen Segelclub Clausthal.
3. Die aus dem Segeltörn resultierenden Kosten für Charter, Versicherungen, Bordverpflegung, Liegegebühren, Treibstoff, Kaution und andere Geld- und Sachleistungen tragen die Unterzeichner entsprechend ihrer Anzahl zu gleichen Teilen. Die Anreise erfolgt selbständig. Für den Törn werden eine Skipperhaftpflichtversicherung, eine Kautionsversicherung und eine Reiserücktrittskostenversicherung abgeschlossen. Für Charter und Versicherungen wird im Vorfeld ein Pauschalbetrag von [VORAUSSICHTLICHE KOSTEN INKLUSIVE MEHRBETRAG FÜR KAUTION BZW. MÖGLICHEN SELBSTBEHALT BEI CHARTERAUSFALL] EUR pro Crewmitglied eingezahlt. Darin enthalten ist die Kaution für die gecharterten Schiffe.
4. Jeder Mitsegler nimmt auf eigenes Risiko am Segeltörn und den damit zusammenhängenden Aktionen teil. Er ist voll und ganz für sich verantwortlich und hat für seine Person die jeweils erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen zu treffen, z.B. Anlegen des Lifebelts und/oder der Schwimmweste, Sicherung unter Deck, an Oberdeck und im Wasser.
Die Crewmitglieder erklären, dass sie schwimmen können.
5. Die Unterzeichner schließen bis auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit jegliche gegenseitige Haftung untereinander aus. Dies gilt für Schäden an Leib, Leben, Gesundheit und Eigentum der Mitsegler. Weiterhin ist die Geltendmachung von Folgeschäden aus der Beteiligung am Segeltörn für Mitsegler und deren Rechtsnachfolger ausgeschlossen.
6. Die seemännischen Rechte und Pflichten der Skipper werden von den oben getroffenen Vereinbarungen nicht betroffen.
7. Den Anweisungen der Skipper ist Folge zu leisten.
8. Der Segeltörn beginnt mit dem Ablegen und endet mit dem Festmachen der Yacht. Landgänge, Besichtigungen/Veranstaltungen an Land geschehen ausnahmslos auf eigene Gefahr.
9. Die Skipper übernehmen ausschließlich die Aufgabe der Schiffsführung und der seemännischen Betreuung der Crew. [FÜR AUSBILDUNGSTÖRNS: VON DEN KOSTEN DES TÖRNS INKLUSIVE CHARTER, VERSICHERUNGEN, BORDVERPFLEGUNG, ANREISE UND ALLEN WEITEREN UNTER 3. GENANNTEN KOSTEN SIND DIE SKIPPER FREIZUHALTEN.]
10. Die Hälfte der unter 3. erläuterten Beträge, [BETRAG EINTRAGEN] EUR, ist bis zum [DATUM], die zweite Hälfte bis zum [Datum] auf das untenstehende Konto zu überweisen. Mit der Überweisung werden die Bedingungen des Crewvertrages anerkannt. Der Crewvertrag ist von jedem Mitsegler vor Antritt des Törns zu unterschreiben.
11. Die Kosten für die Kaution werden nach Beendigung des Törns und, sofern notwendig, nach Erstattung angefallener Kosten für Schäden durch die Kautionsversicherung und/oder die Skipperhaftpflichtversicherung, an die Teilnehmer zurückgezahlt. Ebenfalls detailliert abgerechnet werden die Kosten für Charter und Versicherungen.
12. Sollten Crewmitglieder die Reise nicht antreten können, werden die anteiligen Kosten für Charter und Versicherungen einbehalten, wenn kein Ersatzmann gefunden werden kann. Diese Kosten können durch die Reiserücktrittskostenversicherung teilweise oder vollständig gedeckt sein. An den laufenden Kosten für den Betrieb der Schiffe wie Liegegebühren, Diesel etc. werden von der Reise zurückgetretene Teilnehmer auf keinen Fall beteiligt.

13. Für den Törn wird eine Bordkasse eingerichtet, die eines der Crewmitglieder führen soll. Daraus werden die laufenden Kosten für Verpflegung, Diesel, Liegegebühren etc. bestritten.

Skipper: [NAMEN DER SKIPPER]

Bankverbindung: [VEREINSKONTO]